

RICHTLINIE DER STADTGEMEINDE MÖDLING ÜBER DIE BEWILLIGUNG VON HINWEISTAFELN

Innerstädtische Hinweisschilder erfüllen die wichtige Aufgabe, VerkehrsteilnehmerInnen auf bestimmte Ziele aufmerksam zu machen oder in eine bestimmte Richtung zu dirigieren.

NutznieserInnen sind i.w. Wirtschaftsbetriebe, Bildungseinrichtungen und die Kommune. Einerseits werden Geschäfte avisiert, andererseits werden öffentliche Einrichtungen, Sehenswürdigkeiten oder touristische Ziele angekündigt.

Kurze, klare Texte sollen den Informationswert solcher Schilder steigern und für die fahrenden FahrzeuginsassInnen immer noch wahrnehmbar und lesbar machen.

1. Gültigkeit der Richtlinien und Vorschriften für das Verkehrswesen in der aktuellen Version

Die Schilder müssen den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (fortan RVS) in der jeweils gültigen Fassung in Farbe, Größe und Form entsprechen.

1.1 Ankündigung von Zielen im Interesse von Gemeinden, des Fremdenverkehrs und des Sports

Die Ankündigung solcher Ziele erfolgt auf Tafeln mit grünem Grund, weißem Symbol, weißer Beschriftung und Umrandung. Das Symbolfeld ist an der dem Pfeil gegenüber liegender Seite des Wegweisers anzubringen.

Solche Ziele sind z.B. Hotel, Schwimmbad, Gaststätte, Stadion, Sportanlagen und dgl.

Ist es erforderlich, in einer Richtung mehrere Ziele durch Symbole anzuzeigen, können diese auf einem Wegweiser hintereinander ohne sonstige Angaben angeordnet werden.

1.2 Ankündigung von Betrieben

Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe, soweit sie nicht dem Fremdenverkehr dienen, werden auf Tafeln mit grünem Grund, gelber Beschriftung und Umrandung angekündigt. Die Ausführung darf ein- oder zweizeilig erfolgen, wobei die VZ-Schrift zu verwenden ist.

Bei mehreren Gewerbezielen an einem Standort kann ein Wegweiser mit Sammelbezeichnung angebracht werden. Bei mehr als sechs Zielen ist ein Wegweiser mit Sammelbezeichnung verpflichtend.

Ein solcher Wegweiser ersetzt die Einzelwegweiser und darf – sofern noch Platz vorhanden ist – unterhalb der öffentlichen Wegweiser in der jeweiligen Größe angebracht werden.

Im Zuge von Gewerbeleitsystemen kann statt Einzelwegweisern vor Kreuzungen oder Kreisverkehren ein Vorwegweiser aufgestellt werden.

1.3 Ankündigung kulturell bedeutender Ziele

Die Ankündigung kulturell bedeutender Ziele erfolgt auf Tafeln mit braunem Grund, weißem Symbol, weißer Schrift und weißer Umrandung. Im Symbolfeld darf entweder ein Piktogramm oder eine stilisierte Darstellung der Sehenswürdigkeiten dargestellt werden.

2. Antragstellung, Ablauf und Bewilligung

Anträge müssen schriftlich im Bauamt eingebracht werden.

Sie müssen zu mindestens

- Fotos des geplanten Standortes und
- den gewünschten Text des Schildes enthalten.

Das Bauamt prüft und bewertet den Antrag für Neugründungen oder Neuerrichtungen darauf, ob alle (verkehrs-)rechtlichen und technischen Vorgaben erfüllt sind. Zusätzlich prüft das Verkehrsreferat die Standorte gemeinsam mit den Mitarbeitern des Wirtschaftshofes im Hinblick auf die tatsächliche Möglichkeit der Anbringung der Hinweistafel(n). Bei einem negativen Ergebnis setzt das Verkehrsreferat den Antragsteller/ die Antragstellerin in Kenntnis darüber, dass dem Ansuchen nicht entsprochen werden kann.

Beim Lokalausweis werden die Rahmenbedingungen für die Kostenschätzung erhoben, ob zB. ein neuer Steher erforderlich ist oder ein vorhandener Steher verwendet werden kann.

Das Bauamt stellt die Gesamtkosten fest und schreibt sie dem Antragsteller/ der Antragstellerin im Rahmen eines Sondernutzungsvertrages vor, dieser beinhaltet die Kosten für die Montage und die Demontage (nach vom Wirtschaftshof errechneten Aufwand) und zusätzlich das Entgelt für die Benutzung des öffentlichen Gutes: pro Schild und Standort pauschal in Höhe von €60.-/Jahr zzgl. USt (Stand 2024).

Die Herstellung der Schilder beauftragt das Verkehrsreferat auf Rechnung des Antragstellers/ der Antragstellerin bei einem befugten Schilderhersteller. Zu beachten ist, dass die jeweils gültigen RVS vom Schilderhersteller einzuhalten sind.

Der Sondernutzungsvertrag tritt nach ordnungsgemäßer Fertigung durch beide Vertragsseiten unbefristet in Geltung. Im Anschluss veranlasst das Bauamt die Errichtung des Schildes/ der Schilder.

Der gegenständliche Sondernutzungsvertrag kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Jahres mittels eingeschriebenen Briefes oder per E-Mail aufgekündigt werden.

Festlegungen:

- für Einrichtungen im öffentlichen Interesse gelten Beschränkungen weder in zeitlicher noch in Hinsicht einer Stückzahl oder von Standorten.
- Hinweisschilder von Einrichtungen mit wirtschaftlichen Interessen sind grundsätzlich auf zwei Stück beschränkt.

Der Verkehrsausschuss entscheidet im Einzelnen nur in folgenden Fällen:

- wenn nicht eindeutig ist, ob öffentliches oder wirtschaftliches Interesse vorliegt,
- wenn der Antragsteller/ die Antragstellerin mehr als zwei Hinweisschilder aufstellen möchte.

Der Sondernutzungsvertrag ergeht in Kopie an das Kammeramt und an den Wirtschaftshof zur Information bzw. weiteren Erledigung.

3. Beschaffung, Austausch und Montage

Der Wirtschaftshof montiert die vom Verkehrsreferat beauftragten Hinweistafeln. Die Fertigstellung der Montage wird durch den Wirtschaftshof an das Verkehrsreferat gemeldet.

Sollte das Hinweisschild durch Dritte beschädigt werden, hat der Antragsteller/ die Antragstellerin die Kosten für die Wiederherstellung zu übernehmen.

4. Sonstiges

Nach Rücksprache mit der Aufsichtsbehörde BH Mödling durch das Stadtbauamt der Stadtgemeinde Mödling gelten Hinweisschilder nicht als Ankündigungstafeln, sodass straßenverkehrsbehördliche Bewilligungen (vgl. § 82 StVO) nicht zwingenderweise einzuholen sind.

Beispiele für öffentliches und wirtschaftliches Interesse:

Öffentliches Interesse:

Schulen
Glaubensgemeinschaften
Öffentliche Einrichtungen (BH, Bezirksgericht...)
Krankenhaus
Rettung
Friedhof
Rettungsstelle
Hilfswerk
Volkshilfe
Wirtschaftshof
Freizeiteinrichtungen (Stadtbad etc.)

Bestattung
Wirtschaftskammer
Kammer für Arbeiter u. Angestellte

Wirtschaftliches Interesse:

Firmen
Steuerberater
Apotheke
Ärzte (praktische Ärzte, Fachärzte, Labor)